Das Recht des Bettes

Geschichte Waren Scheidungen im Mittelalter wirklich undenkbar? Schon damals setzten Frauen erfolgreich die Trennung vom Ehemann durch.

Godeleva war ein Mädchen aus gutem Hause, das seine Eltern verehrte und zum lieben Gott betete. Große Hoffnung setzte es erst in ein Dasein als Nonne, dann in die Ehe. Damit war es allerdings nach der Vermählung mit dem Kastellan Bertolf rasch vorbei.

Schon bald nach der Hochzeit offenbarte der Gatte seine tyrannische Seite: Die junge Frau musste bei Wasser und Brot darben. Verzweifelt lief ihm die Angetraute fort. Daraufhin ließ Bertolf seine Braut von zwei gedungenen Killern meucheln.

Im Nachleben wurde Godeleva mehr Anerkennung zuteil. Um 1084 begann ein regelrechter Kult um die geschundene Ehefrau. Godeleva wurde schließlich heiliggesprochen und zur Schutzpatronin aller schwierigen Ehen erklärt. Doch was verstand man im Mittelalter eigentlich darunter?

Nach landläufiger Vorstellung waren die Ehen damals reine Zweckgemeinschaften. Die Aufgabe der Ehefrauen in bäuerlichen Familien habe beispielsweise darin bestanden, sich um den Nachwuchs zu kümmern und bei der Bewirtschaftung von Hof und Scholle zu helfen. Ansonsten hätten die Gattinnen nichts zu melden gehabt. An eine Scheidung ihrerseits sei nicht zu denken gewesen. Nur, stimmt dieses Bild überhaupt?

„Es gibt wenige Fälle, bei denen Historiker Einblicke in Ehen des Mittelalters bekommen“, sagt Kristi DiClemente von der University of Iowa in den USA. Genau solch einen Einblick hat die Historikerin genommen. Ihre Forschungen zeigen: Ganz so rechtlos wie angenommen waren die Frauen im Mittelalter dann doch nicht immer.

DiClemente setzte dort an, wo auch heute noch viele Ehen enden: vor dem Scheidungsrichter. Die Historikerin stöberte in Pariser Kirchengerichtsakten aus dem 14. Jahrhundert und stieß dabei auf bemerkenswerte Streitfälle von Paaren, die einander bis aufs Blut bekämpften.

Weit mehr als heute galt zwar: Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Doch wenn es nicht anders ging, wurde eine Ausnahme gemacht.

So musste die Kammer des Erzdiakons von Paris am 31. Juli 1386 anerkennen, dass die Ehe von Jean and Jeanne Trubert keine Zukunft mehr hatte. Das Gericht ordnete die Trennung an, „weil offensichtlich ist, dass Feindseligkeit, Verbitterung und Hass zwischen ihnen aufgekommen ist“, wie der Gerichtsschreiber vermerkte.

Die Fronten zwischen den Eheleuten waren in der Tat verhärtet. Gattin Jeanne warf ihrem Mann Grausamkeit vor und beklagte zudem, er verschwende die gemeinsame Habe. Umgekehrt unterstellte Jean seiner Frau Hartherzigkeit und Ungehorsam – viel anders klingt das Schlachtengetümmel in den Rosenkriegen des 21. Jahrhunderts häufig auch nicht.

Modern mutet zudem die Tatsache an, dass es schon im Mittelalter oftmals die Frauen waren, die etwa beim Kirchengericht in der Metropole Paris die Scheidung beantragten. Offenkundig erwies sich dieses Vorgehen zumindest in Paris als lukrativ für die Frauen: Ihnen wurde nach erfolgter Gütertrennung häufig mehr als die Hälfte des gemeinsamen Besitzes zugesprochen.

In erstaunlich vielen der 102 von DiClemente untersuchten Trennungsfällen zwischen 1384 und 1387 bemühten die Kirchenjuristen düstere Gefühle wie Hass und Verbitterung, um ihre Entscheidung zu begründen. Die Historikerin wertet dies als ein Beleg dafür, wie viel Wert die klerikalen Autoritäten offenbar auf Zuneigung in der Ehe legten.

Im Fall von Jeannette und Jean Ligier hatte die Ablehnung solche Ausmaße angenommen, dass eine zügige Intervention des Gerichts erforderlich war, „damit nicht Schlimmeres passiert“ („ne deterius inde contingat“), wie im Gerichtsprotokoll vermerkt wurde. Mit derselben Begründung besiegelte das Kirchengericht am 27. Juni 1386 auch die Trennung von Boniface und Pierrette Charronis.

„Seine Frau zu verprügeln war damals kein belangbares Vergehen“, sagt Historikerin DiClemente. Allerdings galt „maßlose häusliche Gewalt als nicht tolerierbar“. Dem Ehemann Thomas Boudart drohte das Pariser Kirchengericht die Exkommunikation für den Fall an, dass er seine Frau Mariona weiterhin „über das geeignete eheliche Maß hinaus“ züchtige.

Die kirchenrechtlich verordnete Trennung war für etliche Geprügelte die einzige rechtliche Möglichkeit, ihrem Martyrium zu entkommen. Eine Scheidung im neuzeitlichen Sinn wurde dadurch allerdings nicht ausgesprochen; eine Neuvermählung war demnach nicht möglich.

Und oft genug blieben Mann und Frau sogar nach dem Scheitern ihrer Ehe in bizarrer Weise aneinandergekettet. Auch wenn die Kammer die Trennung von Hab und Gut angeordnet hatte, blieb „das Recht des Bettes“ unangetastet: Weder Mann noch Frau durften sich dem „ehelichen Vollzug“ verweigern, sollte der jeweils andere entsprechende Forderungen stellen.

Als wäre das – mindestens für einen von beiden – nicht schon Strafe genug, setzten die Kirchenrichter ihre Klienten gelegentlich mit weiteren Auflagen unter Druck.

Im Trennungsfall Charronis etwa vermieste der Richter den einstigen Eheleuten das neu erworbene Singledasein mit einer weiteren perfiden Fron: Mit dem Richterspruch erging die Aufforderung an beide, dass die Traubenernte auch künftig gemeinsam einzubringen sei.

Frank Thadeusz

Prügelnder Ehemann im Mittelalter (Illustration, 1446)
„Kein belangbares Vergehen“

ILLUSTRATION: BRITISH LIBRARY